

# **Badische Landesbibliothek Karlsruhe**

**Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe**

**Gesetzes- und Verordnungsblatt für die Vereinigte  
Evangelisch-Protestantische Kirche des Großherzogtums  
Baden. 1883-1918**

**1906**

10 (7.7.1906)

# Gesetzes- und Verordnungsblatt

für die

Bereinigte Evangelisch-protestantische Kirche  
des Großherzogtums Baden.

Ausgegeben

Karlsruhe, den 7. Juli

1906.

## Inhalt:

**Bekanntmachung.** Die kirchliche Feier des achtzigsten Geburtstags Seiner königlichen Hoheit des Großherzogs betr.

### Bekanntmachung.

Die kirchliche Feier des achtzigsten Geburtstags Seiner königlichen Hoheit des Großherzogs betr.

Am 9. September d. J. wird Seine königliche Hoheit der Großherzog durch Gottes Gnade das achtzigste Lebensjahr vollenden. Das ist für unser ganzes Land und insbesondere auch für unsere evangelische Kirche ein Anlaß zu inniger Freude und demütigem Dank. Um so mehr, als wenige Tage darauf am 20. September die Feier der goldenen Hochzeit unsers teuern Fürstenpaares in Aussicht steht.

Seine königliche Hoheit der Großherzog hat nun gnädigst zu bestimmen geruht, daß der 9. September, welcher auf einen Sonntag fällt, als allgemeiner Landesfesttag begangen und an ihm zugleich des nachfolgenden Ehejubiläums gedacht werden soll.

Wir ordnen deshalb hiemit an, daß am 9. September in allen Kirchen Festgottesdienst gehalten und dabei den an die beiden genannten Ereignisse sich knüpfenden Empfindungen entsprechender Ausdruck gegeben werde.

Die Wahl des Predigttextes und die Ausgestaltung des ganzen Gottesdienstes bleibt den Geistlichen anheimgegeben. Doch bringen wir, um einen genauern Anhaltspunkt zu bieten, das Gesetzes- und Verordnungsblatt Nr. III vom 22. März 1902 in Erinnerung.

Ray. T.

Der Festtag ist am Vorabend einzuläuten und am Sonntag den 2. September anzukündigen.

Karlsruhe, den 6. Juli 1906.

Evangelischer Oberkirchenrat:

D. Helbing.

Braun.

1906

Karlsruhe, den 7. Juli

ausgegeben

### Bekanntmachung

Die kirchliche Feier des achtzigsten Geburtsjahres Kaiserin Königin Elisabeth des Großherzogs betr.  
Am 8. September d. J. wird Seine Königl. Hoheit der Großherzog durch Gottes Gnade das achtzigste Lebensjahr vollenden. Das ist für unser ganzes Land und insbesondere auch für unsere evangelische Kirche ein Anlass zu inniger Freude und bewilligtem Dank. Um so mehr, als wenige Tage bevor am 20. September die Feier der goldenen Hochzeit unsern Fürstentums in Aussicht steht.  
Seine Königl. Hoheit der Großherzog hat nun Anlaß zu bestimmen geruht, daß der 2. September, welcher auf einen Sonntag fällt, als allgemeiner Landesfesttag begeben und an ihm zugleich des nachfolgenden Festtages Gedächtnis zu werden soll.  
Wir ordnen deshalb hiermit an, daß am 2. September in allen Kirchen Festgottesdienste gehalten und dabei den an die oben genannten Ereignisse sich knüpfenden Empfindungen entsprechend Ausdruck gegeben werde.  
Die Wahl des Predigttextes und die Ausgestaltung des ganzen Gottesdienstes bleibt den Geistlichen anheimzugeben. Doch dürfen wir, um einen gewissen Einheitspunkt zu bieten, das Wochens- und Verordnungsblatt Nr. 11 vom 22. März 1902 in Erinnerung

Buchdruckerei J. J. Reiff in Karlsruhe.